

Satzung der Stadt Zwickau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen und Entscheiden (Wahlhelfer-Entschädigungssatzung) vom 10.11.2016

in der Fassung der 2. Änderungssatzung

vom 06.07.2023

...

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Entschädigung von Personen, welche bei den folgenden Wahlen bzw. Entscheiden in der Stadt Zwickau ehrenamtlich in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen sowie im Wahlausschuss mitwirken:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen
- Kommunalwahlen
- Volksentscheiden
- Bürgerentscheiden

**§ 2
Höhe der Entschädigungen**

Abs. 1

Die Mitglieder und Stellvertreter, der Schriftführer und die Hilfskräfte des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer vom Vorsitzenden einberufenen Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € bei Sitzungen bis zu einer Stunde Länge. Für jede weitere angefangene Stunde werden 10,00 € gezahlt. Das Sitzungsgeld ist auf einen Tageshöchstsatz von 60,00 € begrenzt.

Bei ehrenamtlichen Einsätzen außerhalb von Sitzungen erhalten die zuvor genannten Personen den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Für jede angefangene Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme beträgt der Durchschnittssatz 7,50 €.

Abs. 2

Ehrenamtlich Tätige in den Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen erhalten für Wahltag, an denen eine Wahl oder Abstimmung stattfindet, eine Entschädigung in Höhe von

	Allgemeiner Wahlvorstand	Briefwahlvorstand
Vorsteher	60 €	40 €
stellvertretender Wahlvorsteher	50 €	35 €
Schriftführer	50 €	35 €
stellvertretender Schriftführer	50 €	-
Beisitzer	40 €	30 €
Hilfskräfte	20 €	20 €

Ehrenamtlich Tätigen in allgemeinen Wahlvorständen wird nur die Hälfte der Entschädigung nach Satz 1 gewährt, wenn sie, ohne vorherige Absprache mit der Wahlleitung, nicht zur Auszählung erscheinen.

Abs. 3

Bei mehreren gleichzeitig an einem Tag stattfindenden Wahlen und Abstimmungen, erhöht sich die Entschädigung nach Abs. 2 pro weiterer Wahl oder Abstimmung im Wahlvorstand um jeweils 15,00 €.

Abs. 4

Wird die Auszählung der Stimmen, nach einer Unterbrechung, am nächsten Tag fortgesetzt, erhält der ehrenamtlich Tätige die Hälfte der Entschädigung nach Abs. 2.

Abs. 5

Reservewahlhelfer, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr für einen Einsatz in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand bereithalten, jedoch nicht eingesetzt werden, erhalten als Entschädigung für die Wartezeit 10,00 €.

Dieser Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn der Reservewahlhelfer am Wahl- bzw. Abstimmungstag für die Wahlleitung nicht telefonisch erreichbar war.

§ 3 Weitere Vergütungen

Abs. 1

Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die Teilnahme an Wahlhelferschulungen auf Einladung der Wahlleitung eine Pauschale in Höhe von 10,00 €. Diese Pauschale wird für Beschäftigte der Stadtverwaltung Zwickau nicht gewährt.

Abs. 2

Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die Bereithaltung und Nutzung ihres privaten Mobiltelefons 3,00 €, sofern dies mit der Wahlleitung im Vorfeld abgestimmt ist.

Abs. 3

Für das Abholen bzw. das Abgeben der Wahlunterlagen mit dem privaten PKW wird jeweils eine Pauschale in Höhe von 5,00 € gewährt.

Abs. 4

Mitglieder der Wahlvorstände (Wahlhelfer) erhalten, wenn sie außerhalb ihres eigenen Wahlbezirks tätig werden, für Strecken, die sie mit ihrem privaten PKW zurückgelegt haben, auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Ct pro gefahrenen Kilometer. Diese Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt, wenn der beantragende Wahlhelfer in dem privaten PKW eines anderen Wahlhelfers mitgefahren ist.

Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig waren, für Strecken, die sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt haben, auf Antrag die

notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Klasse erstattet. Diese Fahrtkostenerstattung kann nur gewährt werden, wenn dem Antrag der Fahrschein beigelegt ist.

Abs. 5

Die unter § 3 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung genannten Erstattungsansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Wahl- bzw. Abstimmungstag schriftlich bei der Wahlleitung geltend gemacht werden.

Abs. 6

An Wahltagen, an denen drei oder mehr Wahlen stattfinden, erhält jeder ehrenamtlich Tätige in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen eine Verpflegungspauschale in Höhe von 15,00 €."

**§ 4
Inkrafttreten**

...

Neufassung: vom 10.11.2016 Inkrafttreten: 17.11.2016
Zwickauer Pulsschlag: Nr. 22 vom 16.11.2016

1. Änderung: vom 09.12.2019 Inkrafttreten: 12.12.2019
Zwickauer Pulsschlag Nr. 26 vom 11.12.2019

2. Änderung: vom 06.07.2023 Inkrafttreten: 15.07.2023
Zwickauer Pulsschlag Nr. 14 vom 14.07.2023